

Reiseversicherung für Privatpersonen

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- Reiseschutz
- Motorfahrzeug-Assistance
- Reisegepäck
- Reise-Rechtsschutz

Ausgabe 01.2025

Inhaltsübersicht

Abschnitt		Seite	Abso	Abschnitt		Seite
Ku:	ndeninformationen	3			kehrs-Rechtsschutz Ausland (nur in der 2 torfahrzeug-Assistance)	24 h 21
Allgemeine Bedingungen		7		E1	Versicherte Ereignisse	21
				E2 E3	Versicherte Streitigkeiten Schadenersatzrecht	21
٨	Allgemeiner Teil	7		E3	Strafrecht	21 21
A 	Angemenier ren			E5	Ausweisentzug	21
	A1 Welche rechtlichen Grundlagen gelten?	7		E6	Patientenrecht	22
	A2 Wie ist der Umfang der Versicherung?	7		E7	Sozialversicherungsrecht	22
	A3 Wie erfolgt der Abschluss der Versicherung?	7		E8	Privatversicherungsrecht	22
	A4 In welchen Fällen wird die Versicherung aufgehoben			E9	Versicherte Leistungen	22
	A5 Wie wird die Prämie berechnet und wie ist sie zu	1: /			Leistungseinschränkungen	22
	bezahlen?	8			Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme	22
	A6 Welche Pflichten und Obliegenheiten gelten?	8			Generelles	22
	A7 Berechnung der Entschädigung und Selbstbehalt	9			Centrelles	
	A8 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	9				
	A9 Beauftragung eines Dritten	10	Rei	seg	epäck	26
	A10 Gerichtsstand	10				
	A11 Datenschutz	10				
	THE DUCKSONICE	10	F	Rei	segepäck	26
Reiseschutz		11		F1	Versicherte Sachen	26
				F2	Versicherte Gefahren	26
				F3	Versicherte Leistungen	26
В	Annullationskosten	11		F4	Einschränkungen	26
				F5	Generelles	26
	B1 Versicherte Gefahren	11				
	B2 Versicherte Leistungen	11				
	B3 Versicherte Leistungen Freizeitschutz	11	Rei	se-l	Rechtsschutz	29
	B4 Einschränkungen	12				
	B5 Generelles	12				
			G	Rei	se-Rechtsschutz	29
С	24 h Personen-Assistance	14		G1	Umfang der Versicherung	29
				G2	Versicherte Streitigkeiten	29
	C1 Versicherte Gefahren	14		G3	Versicherte Leistungen	29
	C2 Versicherte Leistungen	15		G4	Leistungseinschränkungen	29
	C3 Einschränkungen	15		G5	Generelles	29
	C4 Generelles	16				
Motorfahrzeug-Assistance		19				
D	24 h Motorfahrzeug-Assistance	19				
	D1 Versicherte Fahrzeuge	<u> </u>				
	D2 Versicherte Gefahren und Leistungen	19				
	D3 Miet- und Ersatzwagenkosten	19				
	D4 Kosten für Selbstbehalt Miet- und Sharingfahrzeuge					
	D5 Einschränkungen	19				
	D6 Generelles	20				

Kundeninformationen

Ausgabe 01.2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Reiseversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen weder die Police noch die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

Wir sprechen Sie als Versicherungsnehmerin beziehungsweise Versicherungsnehmer grundsätzlich mit «versicherte Person» oder «Sie» an. Mit «wir» ist die Mobiliar genannt. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1 Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar): ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta): eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.

Leistungserbringer für die Assistance-Leistungen ist die Mobi24 AG: eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2 Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Reiseversicherung ist eine umfassende Gesamtlösung mit bis zu fünf Versicherungen in einer Police, inkl. Servicepaket mit zusätzlichen Dienstleistungen.

Fachkundige Beratung und Schadenservice vor Ort durch Ihre Generalagentur sind darin ebenso enthalten wie die kostenlosen Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta.

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

Annullationskosten

Wenn Sie oder eine versicherte Person infolge ernsthafter Erkrankung, erheblicher Schwangerschaftsbeschwerden, schwerer Verletzungen oder Tod eine Reise nicht antreten können oder diese abbrechen müssen, übernimmt die Annullationskostenversicherung die vertraglich geschuldeten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert sind beispielsweise Ereignisse, die bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder bei Reiseantritt bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war sowie Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann. Auch Schäden infolge Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder infolge Cyber Operationen sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

· 24 h Personen-Assistance

Geraten Sie oder eine versicherte Person während der Reise in eine Notsituation, erhalten Sie rund um die Uhr Unterstützung durch die Mobi24 AG. Als Notsituation gelten z. B. ernsthafte Erkrankung, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden, schwere Verletzungen, Tod aber auch Streik, Unruhen aller Art, Ausfall des privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels, Insolvenz des Reiseanbieters, Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft oder der Tod eines Haustieres.

Es werden zudem die Auslagen für Such-, Rettungs- und Transportkosten, sowie notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Hotel übernommen. Ausserdem leisten wir rückzahlbare Kostenvorschüsse – z. B. für die Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente.

Nicht versichert sind beispielsweise Schäden aus Ereignissen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis) oder die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war. Auch Schäden infolge Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder infolge Cyber Operationen sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

• 24 h Motorfahrzeug-Assistance

Fällt das durch Sie oder eine versicherte Person selbst gelenkte Fahrzeug infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Beschädigung aus, erhalten Sie rund um die Uhr Unterstützung durch die Mobi24 AG.

Bezahlt werden die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort sowie Abschleppkosten. Kann der Schaden nicht am gleichen Tag behoben werden, übernehmen wir die Auslagen für den Fahrzeugrücktransport oder für ein Miet-/Ersatzfahrzeug.

Die wichtigsten Ausschlüsse sind gewerbsmässige Personenoder Sachentransporte, gewerbsmässige Vermietung sowie Fahrschulen. Auch Schäden aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Schäden infolge Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder infolge Cyber Operationen sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

· Verkehrs-Rechtsschutz Ausland

Sollten Sie im Ausland eine Busse erhalten oder durch einen Verkehrsunfall zu Schaden kommen, unterstützt Sie die Protekta im Strafverfahren oder macht beim Verursacher Ihre Ansprüche geltend.

Die Protekta bezahlt Ihnen einen ortsansässigen Anwalt, wenn gegen Sie ein Strafverfahren geführt wird oder wenn Sie einen Unfallverursacher anzeigen müssen. Zudem übernimmt sie die Strafkaution.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen die Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche und Strafverfahren wegen

vorsätzlicher Verkehrsregelverletzung. Auch Schäden infolge Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder infolge Cyber Operationen sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Reisegepäck

Wenn Ihre persönlichen Sachen auf einer Reise gestohlen oder beschädigt werden, ersetzen wir die versicherten Sachen zum Neuwert oder übernehmen die Reparaturkosten. Wenn Ihr Gepäck bei der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung verloren geht oder durch eine solche verspätet ausgeliefert wird, übernehmen wir die Kosten für notwendige Anschaffungen.

Nicht versichert sind Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Musterkollektionen und Berufswerkzeuge, portable Kommunikationsgeräte, Desktop (PC) und portable Computer sowie Software. Ausgeschlossen sind zudem Schäden an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch. Auch Schäden infolge Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder infolge Cyber Operationen sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

· Reise-Rechtsschutz

Die Protekta bietet Ihnen Hilfe, wenn die von Ihnen gebuchte Reise oder Ferienwohnung nicht dem entspricht, was vereinbart war. Namentlich bei:

- Streit im Zusammenhang mit den für die Ferien gemieteten Wohnungen oder Fahrzeugen;
- Streit über das gebuchte Reisearrangement;
- Ereignissen, die zu Ansprüchen nach Opferhilferecht führen. Die Protekta sorgt für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche und stellt Ihnen bei Bedarf einen ortsansässigen Anwalt zur Verfügung. Zudem übernimmt sie Gerichts-, Gutachter- und Übersetzungskosten.

Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl.

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise im Zusammenhang mit der Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüchen sowie aus Streitigkeiten aus Verträgen, die gewerbsmässig abgeschlossen wurden. Auch Schäden infolge Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder infolge Cyber Operationen sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

3 Was ist ausgeschlossen?

Generell nicht versichert sind z. B.:

- Schäden, die bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder bei Reiseantritt bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war.
- Schäden infolge Krieges oder kriegsähnlicher Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragener Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein

- verbreiteter unwahrer Desinformations- und Propagandakampagnen, militärischer oder behördlicher Requisition.
- Schäden, bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis).

Die abschliessenden Listen der Ausschlüsse finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

4 Wo ist der Umfang Ihres Versicherungsschutzes geregelt?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihres Antrages oder Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

5 Was beinhaltet unser exklusives Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent. Im Rahmen unseres Servicepaketes unterstützen wir Sie mit folgenden Leistungen:

- Ihr persönlicher Versicherungsberater berät und betreut Sie kompetent vor Ort.
- Persönliche und unkomplizierte Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur.
- 24 h Personen-Assistance für Soforthilfe im Schadenfall, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, Such- und Rettungsaktionen sowie Organisation von Heimschaffung per Sanitätstransport inkl.
- JurLine der Protekta für erste Rechtsauskünfte per Telefon.

6 Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Risiken und der gewählten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5 % für die eidgenössische Stempelsteuer. Die Prämie für den Reise-Rechtsschutz ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben, andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Reiseversicherung erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchte Prämie zurück.

7 Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den allfälligen Besonderen Bedingungen und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus folgt insbesondere:

- Die Prämie ist bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können, so z.B. auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, zu Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

8 Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar und der Protekta im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den

anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie möglicherweise einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

9 Was gilt betreffend Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes umfasst alle Ereignisse, die während der Vertragslaufzeit eintreten. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Sie können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um 1 Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- In den ersten 2 Jahren nach der Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Nicht zur Kündigung berechtigen Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten sowie Änderungen von Abgaben, Prämien oder Selbstbehalten, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir den betroffenen Versicherungsvertrag kündigen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.

10 Was gilt betreffend Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherter Personen, die zur Identifikation notwendig sind wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten.
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation.
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe.
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kre-

- ditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen.
- Schaden- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen wie Schadenanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend Geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämieneinforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, an beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, an Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich, wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinfor-

mationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z.B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z.B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z.B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens 10 Jahre ab Erledigung des Schadenfalles aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege.

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.2025

A Allgemeiner Teil

A1 Welche rechtlichen Grundlagen gelten?

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Rechtsgrundlage für versicherte Risiken im Fürstentum Liechtenstein ist das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Dessen zwingende Normen haben Vorrang vor anders lautenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

A2 Wie ist der Umfang der Versicherung?

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälliger Besonderer Bedingungen und Beilagen zur Police.

Ihre Police enthält die von Ihnen gewünschten Versicherungen, die Versicherungssummen und die Selbstbehalte.

A3 Wie erfolgt der Abschluss der Versicherung?

A3.1. Beginn, Dauer und Ablauf

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- 2 Das Versicherungsjahr beginnt mit der Fälligkeit der Jahresprämie.

A3.2. Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

A4 In welchen Fällen wird die Versicherung aufgehoben?

A4.1. Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

A4.2. Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

A4.3. Bei Verletzung der Informationspflicht

- 1 Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen
- 2 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Art. 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

A4.4. Bei Mehrfachversicherung

Sie können die Versicherung innert 4 Wochen seit Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.

A4.5. Im Schadenfall

- 1 Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.
- 2 Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung bzw. der Erbringung der Versicherungsleistung kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.
- 3 Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung bzw. der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

A4.6. Bei Vertragsanpassung

- Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder, wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.
- 2 Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigen Änderungen:

- a von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- b von Abgaben, Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- c aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalles eines Rabattes.

A4.7. Übrige Aufhebungsgründe

- 1 Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches, bei Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei absichtlicher Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.
- 2 Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrages verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

A5 Wie wird die Prämie berechnet und wie ist sie zu bezahlen?

A5.1. Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar. Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

A5.2. Prämienguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund aufgehoben, erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt, wenn Sie die Versicherung im Schadenfall kündigen und diese weniger als 12 Monate gedauert hat.

A6 Welche Pflichten und Obliegenheiten gelten?

A6.1. Wohnsitzverlegung

Eine Wohnsitzverlegung ins Ausland ist uns umgehend zu melden. Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden. Die Versicherung erlischt (ausgenommen Wohnsitzverlegung von und nach Fürstentum Liechtenstein) am Ende des Versicherungsjahres.

A6.2. Meldung im Schadenfall

- 1 Sie bzw. die Versicherten sind verpflichtet, uns für Notfälle (d. h. Hilfeleistungen aus 24 h Personen- und 24 h Motorfahrzeug-Assistance) sofort über die Mobi24 AG zu benachrichtigen (Telefonnummer auf Ihrer Mobiliar Notrufkarte).
- 2 In allen übrigen Fällen sind Sie bzw. die Versicherten verpflichtet, uns oder für den Rechtsschutz die Protekta sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
 - Ihre Generalagentur gemäss Police;
 - Internet-Schadenmeldung (www.mobiliar.ch oder für den Rechtsschutz www.protekta.ch);
 - «Meine Mobiliar» App.
- 3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.
- 4 Die Protekta muss bei einem Fall, der zu einer Intervention ihrerseits führen könnte, sofort informiert werden. Schriftliche oder elektronische Unterlagen, Vorladungen von Gerichtsbehörden sowie deren Entscheide müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- 5 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir oder gegebenenfalls die Protekta die Leistungen kürzen oder ablehnen.
 - Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

A6.3. Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern.

A6.4. Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z.B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/datenschutz).

A7 Berechnung der Entschädigung und Selbstbehalt

A7.1. Berechnung

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 zuerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der in der Police festgelegte allfällige Selbstbehalt abgezogen;
- 3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

A7.2. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Die Anspruchsberechtigten können Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrages verlangen, wenn wir die Leistungspflicht bestreiten. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

A7.3. Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden. Ebenso gilt dies, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

A7.4. Rückzahlbare Kostenvorschüsse

Von uns oder der Protekta geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort oder spätestens 60 Tage nach der Auszahlung zurückzubezahlen.

A7.5. Ansprüche gegenüber Dritten

- 1 Wenn wir oder die Protekta aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an einen der vorgenannten Leistungserbringer abzutreten.
- 2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil unserer Leistungen, welche denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- 3 Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Versicherungsgesellschaften, werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

A7.6. Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

A8 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

A9 Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

A10 Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar:

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern.Betreffend Rechtsschutz können Sie auch am Sitz der Protekta in Bern Klage erheben.

A11 Datenschutz

- 1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/datenschutz. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater. Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.
- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:
 - a im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaimsInfo» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
 - b bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Reiseschutz

B Annullationskosten

B1 Versicherte Gefahren

Die versicherte Person oder ein gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter

- 1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
- 2 kann die Reise nicht antreten oder muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters vor Ort oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
- 3 wird an der Reise gehindert durch Ausfall der öffentlichen Verkehrsmittel inkl. Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft. Verspätungen und Umwege gelten nicht als Ausfall;
- 4 wird an der Reise gehindert
 - durch Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen wie beispielsweise von Zusammenrottung, Krawall, Tumult) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein; oder
 - durch Quarantäne, Epidemie, Pandemie, Erdbeben, vulkanische Eruptionen, Feuer oder Elementarereignisse; oder
 - wenn von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird oder Einreisesperren aufgrund eines oben erwähnten Ereignisses bestehen;
- kann die Reise nicht antreten, weil sie eine neue Stelle antritt oder weil ihr Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gekündigt hat. Die konkrete Anstellungsveränderung muss für die betroffene Person unerwartet und überraschend eintreten und darf zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen sein;
- 6 kann die Reise nicht antreten, weil der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wurde;
- 7 wird an der Reise mit dem privaten Verkehrsmittel gehindert, weil der Zielort von der Aussenwelt abgeschnitten und nicht erreichbar ist.
- 8 Die versicherte Person kann die Reise nicht oder nur verspätet antreten, muss sie verlängern oder vorzeitig abbrechen, weil das ihr oder einer in Hausgemeinschaft lebenden Person gehörende Haustier körperlich ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall eine schwere Verletzung erleidet oder stirbt und die Anwesenheit des Versicherten vor Ort unbedingt erforderlich ist.

B2 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die Höhe der Arrangementkosten und die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

- 1 Vor Antritt der Reise
 - Die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullationskosten, sofern hierfür nicht der Veranstalter nach Pauschalreisegesetz haftet.
- 2 Bei verspätetem Antritt der Reise
 - Rückvergütung der bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullationskosten;
 - · entstehende Reisemehrkosten.
- 3 Bei Unterbruch der Reise
 - Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullationskosten.
- 4 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise
 - Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes, oder
 - Ersatzreise in der Höhe des vor der Abreise gebuchten Arrangements. Diese Leistung kann nur geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person wegen eines unter Art. B1, Ziff. 1 aufgeführten Ereignisses, ausgenommen bei Todesfall, in ein Spital in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zurückgeführt werden muss.
- 5 Die branchenüblichen Bearbeitungsgebühren der Reiseveranstalter bzw. -büros für Annullationen werden vergütet.

B3 Versicherte Leistungen Freizeitschutz

Annullationskosten für Freizeitaktivitäten werden anteilsmässig (pro rata) bis maximal CHF 1000 pro versicherte Person und versichertem Ereignis vergütet (Freizeitschutz). Dazu gehören:

- 1 persönlich nicht übertragbare Abonnemente (z.B. Ski- und Fitnessabonnemente);
- 2 Startgebühren für Sportanlässe;
- 3 Kurse, die nicht der Grund-, Zweit- oder Zusatzausbildung bzw. Umschulung zur Erlangung, Auffrischung oder Vertiefung von Berufskenntnissen dienen;

4 Veranstaltungstickets (Konzerte, Theater, Sportanlässe etc.), welche nicht Bestandteil eines Reisearrangements sind. Vergütet werden reine Ticketkosten, ohne Bearbeitungs-, Versicherungs- und Versandgebühren.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Der Begriff der Reise gemäss Definition (Art. B5, Abs. 5.3., Ziff. 1) muss für den Freizeitschutz nicht erfüllt sein.

B4 Einschränkungen

- 1 Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung oder bei Reisebuchung in Frage gestellt erscheint, zahlen wir die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer, akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person in einem solchen Fall als Folge einer chronischen Krankheit unerwartet stirbt.
- 2 Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arztzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die Erkrankung diagnostiziert/bestätigt wird.
- 3 Bei Ereignissen, die durch das versicherte Haustier ausgelöst werden, sind die Leistungen pro versichertes Ereignis limitiert auf CHF 5000 für den Personenkreis Einzelperson, resp. CHF 10 000 für den Personenkreis Mehrpersonenhaushalt.
- 4 Kosten im Zusammenhang mit Grundausbildungen, Zweit- oder Zusatzausbildungen und Umschulungen, die zur Erlangung, Auffrischung oder Vertiefung von Berufskenntnissen dienen, sind pro versichertes Ereignis auf CHF 5000 limitiert. **Keine Deckung** besteht, wenn diese Kosten durch Haustiere ausgelöst werden.
- Wenn Annullationskosten für Freizeitaktivitäten (Freizeitschutz) durch Haustiere ausgelöst werden, besteht **keine Deckung**.

Nicht versichert sind:

- a Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann;
- b Forderungen für Annullationskosten des Veranstalters gegenüber der versicherten Person, sofern
 - der Veranstalter unter das Pauschalreisegesetz fällt und
 - der Veranstalter die Reise nicht durchführt (auch wenn eine behördliche Verfügung Ursache der Absage ist) und
 - die versicherte Person die Reise noch nicht angetreten hat;
- c Flughafentaxen und dergleichen, sofern diese anderweitig rückerstattungspflichtig sind;
- d Kosten, die infolge des Ausfalles des privaten Verkehrsmittels wegen einer Panne, eines Unfalles, eines Diebstahls oder einer Beschädigung entstehen;
- e Folgen aus Kosten von Reisen, während derer ein im Voraus geplanter medizinischer oder schönheitschirurgischer Eingriff stattfindet und bei denen der Unterbruch oder der Abbruch der Reise auf diesen Eingriff zurückzuführen ist;
- f folgende Ereignisse, ausgelöst durch Haustiere:
 - Ereignisse, die durch Hunde und Katzen aus gewerblicher Tierhaltung ausgelöst wurden;
 - Folgen und Leiden, die bei Vertragsbeginn oder Reisebuchung bereits bekannt waren;
 - Ereignisse bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Rennen oder auf der Jagd;
 - Impfungen und Folgen davon sowie Folgen chirurgischer Eingriffe.
- g Forderungen aus der Nichteinhaltung von vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen eines Vielfliegerprogrammes (z.B. Konventionalstrafen bei Nichterreichen einer Mindestanzahl Flugmeilen).

B5 Generelles

B5.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

B5.1.1. Personenkreis Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

B5.1.2. Personenkreis Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie z.B. Konkubinatspartner;
- 2 unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- 3 minderjährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen;
- volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende (u. a. Austauschstudenten), sofern sie **keine Erwerbstätigkeit** ausüben. Absolvieren sie eine Aus- oder Weiterbildung, wie z.B. eine Lehre, ein Praktikum oder ein Studium, sind sie mitversichert, sofern sie während der Aus- oder Weiterbildung ein Bruttojahresgehalt von CHF 30 000 nicht überschreiten. Wird diese Summe überschritten, besteht über die Reiseversicherung **keine Deckung**. Im Schadenfall muss das effektive Bruttojahresgehalt durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, z.B. aufgrund der Lohnabrechnung. **Nicht versichert** sind volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende, die eine Arbeitslosenentschädigung beziehen;

5 weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

B5.1.3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Personenkreis Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind

B5.2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Annullationskostenversicherung gilt weltweit für Reisen.

B5.3. Begriffsdefinitionen

- 1 Reise
 - Als Reisen gelten, unabhängig vom Zweck, jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb vom Wohnort und von angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.
- 2 Gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter
 - Mehrere Personen haben eine gemeinsame Reise gebucht oder diese bereits angetreten.
- 3 Persönlich sehr nahestehende Person
 - Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie dessen Kinder und Eltern;
 - sehr enge Freunde, zu denen intensiver Kontakt besteht.
- 4 Elementarereignisse
 - Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch.
- 5 Profisport
 - Profisport ist die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit zum Zwecke des materiellen Gewinnes. Dies umfasst alle Einnahmen aufgrund einer sportlichen Tätigkeit, die über die Entschädigung von Spesen hinausgehen.
- 6 Öffentliche Verkehrsmittel
 - Für die Öffentlichkeit bestimmte und zugängliche Verkehrsmittel, die nach Fahrplan verkehren und für die ein Fahrschein zu lösen ist.
- 7 Haustiere
 - Als Haustiere gelten ausschliesslich Hunde und Katzen des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.
- 8 Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft
 - Zahlungsunfähigkeit, dauerhafte Betriebseinstellung infolge finanzieller Gründe oder Deponierung der Bilanz, die den Verfall gültiger Flugtickets zur Folge hat.
- 9 Arrangement
 - Eine vom Reiseveranstalter, Reisebüro oder von der versicherten Person vorgenommene Bündelung von mindestens zwei Hauptreiseleistungen wie Transport, Unterbringung, Besuchsprogramm, Ausflug, Transfer oder andere touristische Leistungen.
- 10 Veranstaltungsticket
 - Eintrittskarte für einzelne Veranstaltungen.

B5.4. Schadenermittlung

- 1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste inkl. Diagnose, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen, Originalticket bzw. Ticket-Nummer (bei elektronischen Tickets), persönliche, nicht übertragbare Abonnemente usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit, Unfall oder Todesfall sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 2 Ernsthafte Erkrankungen, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.
- 3 Ernsthafte körperliche Erkrankungen und schwere Verletzungen des Haustieres sowie ein unvorhersehbarer ungünstiger Heilungsverlauf sind durch ein Tierarztzeugnis nachzuweisen. Entsteht ein Schadenfall aufgrund eines unvorhersehbaren ungünstigen Heilungsverlaufes, werden die versicherten Leistungen im Rahmen dieser Versicherung erbracht.
- 4 Psychische Erkrankungen sind durch ein Arztzeugnis eines Psychiaters nachzuweisen.

B5.5. Generelle Einschränkungen

1 Bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Schäden aus Ereignissen gemäss Art. B5, Ziff. 5.6., lit. j erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.

2 Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

B5.6. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse:

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Extremsportarten. Ebenso bei Kampfsportarten, bei welchen mit Schlägen und Tritten gekämpft wird;
- c beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- d im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 Promille oder 0,8 mg/Liter Atemluft), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- e die bei Vertragsabschluss, bei Reisebuchung oder bei Reiseantritt bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- f bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- g im Zusammenhang mit Entführung;
- h infolge Ausfalles der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- i infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie z.B. Sonnensturm;
- j infolge Veränderungen der Atomkernstruktur;
- k jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- I jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- m jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein.

C 24 h Personen-Assistance

C1 Versicherte Gefahren

Die versicherte Person oder ein gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter:

- 1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
- 2 muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters vor Ort oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
- 3 kann die vorgesehene Unterkunft wegen eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens nicht benützen;
- 4 wird an der Reisefortsetzung oder der Rückreise gehindert:
 - a durch Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen wie beispielsweise von Zusammenrottung, Krawall, Tumult) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein; oder
 - b durch Quarantäne, Epidemie, Pandemie, Erdbeben, vulkanische Eruptionen, Feuer oder Elementarereignisse; oder

- c wenn von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird oder Einreisesperren aufgrund eines oben erwähnten Ereignisses bestehen;
- d durch Ausfall des privaten Verkehrsmittels, welches maximal 9 Sitzplätze enthalten darf, wegen einer Panne, eines Unfalles, eines Diebstahls, einer Beschädigung oder wenn der Aufenthaltsort von der Aussenwelt abgeschnitten ist und deshalb nicht verlassen werden kann;
- e durch Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels. Verspätungen oder Umwege gelten nicht als Ausfall;
- f durch Insolvenz des Reiseanbieters, wodurch Tickets und Arrangements ungültig geworden sind;
- g durch Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft;
- 5 beansprucht Hilfe, weil seine lebensnotwendigen Medikamente zerstört oder gestohlen werden oder verloren gehen;
- 6 beansprucht Hilfe, weil sein Eigentum unterwegs von einem Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden betroffen wird;
- 7 wird an der Reisefortsetzung oder an der Rückreise gehindert, weil der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wurde:
- 8 wird an der Reisefortsetzung oder der Rückreise gehindert:
 - a durch Missbrauch Dritter bei Online-Zahlungen und Online-Geschäften, wie die unerlaubte Beschaffung folgender privater, persönlicher Daten der versicherten Personen durch Dritte: Bank- und Kreditkartendaten, Zugangs- und Identifikationsdaten von Mobile- und Online-Bezahlsystemen (z.B. Twint, PayPal usw.), Zugangs- und Identifikationsdaten von Online-Konten;
 - b als Folge von betrügerischen Handlungen im Zusammenhang mit Online-Geschäften.
- 9 Die versicherte Person muss zurückreisen, weil das ihr oder einer in Hausgemeinschaft lebenden Person gehörende Haustier k\u00f6rperlich ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall eine schwere Verletzung erleidet oder stirbt und die Anwesenheit des Versicherten vor Ort unbedingt erforderlich ist.

C2 Versicherte Leistungen

- 1 Hilfeleistung durch die Mobi24 AG;
- 2 Kosten für die Benachrichtigung der versicherten Personen oder deren Angehörige und Arbeitgeber;
- Mehrkosten für die direkte Rückreise in die Schweiz, ins Fürstentum Liechtenstein (a) oder für die direkte Rückreise an den Ort, an dem die Anwesenheit der versicherten Person nach Eintritt eines versicherten Ereignisses notwendig ist (b). Diese Kosten (b) sind limitiert auf die Mehrkosten für die direkte Rückreise in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein. Bei Rückführung der versicherten Person in ein Spital in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein werden zusätzlich die Mehrkosten für eine ärztlich notwendige Begleitung übernommen;
- 4 Transportkosten bis max. CHF 10 000 für die zurückgereiste versicherte Person an den Ort, an dem die Reise bzw. der Aufenthalt wieder fortgesetzt wird;
- 5 Transportmehrkosten bis max. CHF 1000 je versicherte Person zur Fortsetzung oder Beendigung der Reise. Leistungen für Miet-/Ersatzfahrzeuge aus der 24 h Motorfahrzeug-Assistance können nicht kumuliert werden;
- 6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 10 Tagen (ohne Spitalkosten);
- 7 rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5000 für
 - a ärztliche Behandlung im Ausland;
 - b Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente;
 - c Ersatz von ungültig gewordenen Flugtickets und Arrangements infolge Insolvenz des Reiseanbieters;
 - d unbedingt notwendige Anschaffungen im Ausland;
- 8 Transportkosten ins nächstgelegene, geeignete Spital;
- 9 Besuchskosten bis max. CHF 10 000 für zwei der versicherten Person sehr nahestehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt der versicherten Person im Ausland länger als 7 Tage dauert, resp. 2 Tage für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- 10 Kosten für das Nachsenden von lebensnotwendigen Medikamenten;
- 11 Kosten für notwendige Rettungsaktionen (betraglich unbegrenzt);
- 12 Kosten für notwendige Suchaktionen bis max. CHF 50 000;
- 13 Kosten für Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person;
- 14 nachweisbare Kosten für unbedingt notwendige Telefonanrufe.

C3 Einschränkungen

- 1 Bei Ereignissen gemäss Art. C1, Ziff. 3 werden nur Leistungen gemäss Art. C2, Ziff. 1 und Ziff. 6 ausgerichtet.
- 2 Bei Ereignissen gemäss Art. C1, Ziff. 4, lit. f und Ziff. 6 werden nur Leistungen gemäss Art. C2, Ziff. 1 und Ziff. 7, lit. b–d ausgerichtet.
- Bei Ereignissen gemäss Art. C1, Ziff. 5 werden nur Leistungen gemäss Art. C2, Ziff. 1, Ziff. 7, lit. a und lit. b sowie Ziff. 10 ausgerichtet. Weitere Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die lebensnotwendigen Medikamente weder vor Ort beschafft noch rechtzeitig nachgesandt werden können.
- 4 Bei Ereignissen, die durch das versicherte Haustier ausgelöst werden, werden nur Leistungen gemäss Art. C2, Ziff. 1–6 ausgerichtet. Zudem sind die Leistungen pro versichertes Ereignis auf CHF 2000 und für die Transportmehrkosten gemäss Art. C2, Ziff. 5 auf CHF 1000 limitiert.

- 5 Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 6 Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Der Versicherte ist dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Art. C2, Ziff. 5 erbringen können.
- 7 Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arztzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die Erkrankung diagnostiziert/bestätigt wird.
- 8 Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, muss sie im Schadenfall ihre Reisefähigkeit bei Reiseantritt mittels ärztlichen Attestes nachweisen. Nur wenn dieser Nachweis erbracht ist, zahlen wir die entstehenden versicherten Kosten, wenn die angetretene Reise wegen schwerer, akuter Verschlimmerung dieser chronischen Krankheit unterbrochen oder beendet werden muss oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person in einem solchen Fall als Folge einer chronischen Krankheit unerwartet stirbt.
- 9 Kostenvorschüsse können nur dann geleistet werden, wenn die entsprechende Stelle eine Kostenübernahme von der Mobi24 AG (mit Rechnungsstellung) akzeptiert.

Nicht versichert sind:

- a Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Personen die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachten und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann;
- b Schäden aus Gefahren gemäss Art. C1, Ziff. 1 und Ziff. 3, wenn das versicherte Ereignis vor Antritt der Reise eingetreten ist;
- c Folgen aus Schäden von Reisen, während derer ein medizinischer oder schönheitschirurgischer Eingriff geplant war und bei denen der Reisezwischenfall auf diesen Eingriff zurückzuführen ist;
- d folgende Ereignisse, ausgelöst durch Haustiere:
 - Hunde und Katzen aus gewerblicher Tierhaltung;
 - Folgen und Leiden, die bei Vertragsbeginn oder Reisebuchung bereits bekannt waren;
 - Ereignisse bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Rennen oder auf der Jagd;
 - · Impfungen und Folgen davon sowie Folgen chirurgischer Eingriffe.
- e Schäden durch Missbrauch bei Online-Zahlungen und Online-Geschäften:
 - welche durch die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Inhaber einer Zweitkarte verursacht werden;
 - im Zusammenhang mit Online-Geschäften, wenn sie darauf zurückzuführen sind, dass der Online-Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht richtig erfüllt. Dieser Ausschluss gilt nicht für betrügerische Handlungen gemäss Art. C1, Ziff. 8, lit. b.

C4 Generelles

C4.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

C4.1.1. Personenkreis Einzelperson

- 1 Der Versicherungsnehmer als Einzelperson;
- 2 andere Personen, die mit dem Versicherungsnehmer mitfahren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben (nur bei versicherten Gefahren gemäss Art. C1, Ziff. 4, lit. d).

C4.1.2. Personenkreis Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie z.B. Konkubinatspartner;
- 2 unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- 3 minderjährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen;
- 4 volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende (u. a. Austauschstudenten), sofern sie **keine Erwerbstätigkeit** ausüben. Absolvieren sie eine Aus- oder Weiterbildung, wie z.B. eine Lehre, ein Praktikum oder ein Studium, sind sie mitversichert, sofern sie während der Aus- oder Weiterbildung ein Bruttojahresgehalt von CHF 30 000 nicht überschreiten. Wird diese Summe überschritten, besteht über die Reiseversicherung **keine Deckung**. Im Schadenfall muss das effektive Bruttojahresgehalt durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, z.B. aufgrund der Lohnabrechnung. **Nicht versichert** sind volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende, die eine Arbeitslosenentschädigung
- 5 weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen;
- andere Personen, die mit einer unter Art. C4, Ziff. 4.1.2. aufgeführten Person mitfahren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben (nur bei versicherten Gefahren gemäss Art. C1, Ziff. 4, lit. d).

C4.1.3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Personenkreis Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

C4.2. Örtlicher Geltungsbereich

Die 24 h Personen-Assistance-Versicherung gilt weltweit auf Reisen.

C4.3. Begriffsdefinitionen

- 1 Reise
 - Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb vom Wohnort und von angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.
- 2 Gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter
 - Mehrere Personen haben eine gemeinsame Reise gebucht oder diese bereits angetreten.
- 3 Persönlich sehr nahestehende Person
 - Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie dessen Kinder und Eltern;
 - sehr enge Freunde, zu denen intensiver Kontakt besteht.
- 4 Elementarereignisse
 - Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch.
- 5 Profisport
 - Profisport ist die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit zum Zwecke des materiellen Gewinnes. Profisport umfasst alle Einnahmen aufgrund einer sportlichen Tätigkeit, die über die Entschädigung von Spesen hinausgehen.
- 6 Panne
 - Technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- 7 Öffentliche Verkehrsmittel
 - Für die Öffentlichkeit bestimmte und zugängliche Verkehrsmittel, die nach Fahrplan verkehren und für die ein Fahrschein zu lösen ist.
- 8 Haustiere
 - Als Haustiere gelten ausschliesslich Hunde und Katzen des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.
- 9 Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft
 - Zahlungsunfähigkeit, dauerhafte Betriebseinstellung infolge finanzieller Gründe oder Deponierung der Bilanz, die den Verfall gültiger Flugtickets zur Folge hat.
- 10 Arrangement
 - Eine vom Reiseveranstalter, Reisebüro oder von der versicherten Person vorgenommene Bündelung von mindestens zwei Hauptreiseleistungen wie Transport, Unterbringung, Besuchsprogramm, Ausflug, Transfer oder andere touristische Leistungen.

C4.4. Schadenermittlung

- 1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste inkl. Diagnose, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit oder Unfall sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 2 Ernsthafte Erkrankungen, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.
- 3 Ernsthafte körperliche Erkrankungen und schwere Verletzungen des Haustieres sowie ein unvorhersehbarer ungünstiger Heilungsverlauf sind durch ein Tierarztzeugnis nachzuweisen. Entsteht ein Schadenfall aufgrund eines unvorhersehbaren ungünstigen Heilungsverlaufes, werden die versicherten Leistungen im Rahmen dieser Versicherung erbracht.
- 4 Psychische Erkrankungen sind durch ein Arztzeugnis eines Psychiaters nachzuweisen.

C4.5. Generelle Einschränkungen

- 1 Bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Schäden aus Ereignissen gemäss Art. C4, Ziff. 4.6., lit. j erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- 2 Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

C4.6. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse:

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Extremsportarten. Ebenso bei Kampfsportarten, bei welchen mit Schlägen und Tritten gekämpft wird;
- c beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien:
- d im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 Promille oder 0,8 mg/Liter Atemluft), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- e die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- f bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- g im Zusammenhang mit Entführung;
- h infolge Ausfalles der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- i infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie z.B. Sonnensturm;
- j infolge Veränderungen der Atomkernstruktur;
- k jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- I jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- m jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationale Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein.

Motorfahrzeug-Assistance

D 24 h Motorfahrzeug-Assistance

D1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die durch eine versicherte Person selbst gelenkten Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen sowie selbstfahrenden Wohnmotorwagen, jeweils bis maximal 9 Sitzplätze. Mitversichert sind auch von diesen Fahrzeugen gezogene oder gestossene Anhänger.

D2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall eines versicherten Fahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalles, eines Diebstahls oder einer Beschädigung:

- die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Garage;
- die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Standgebühren bis CHF 1000;
- 5 die Bergungskosten bis CHF 5000;
- die Kosten bei Reifenschäden für die Reparatur inklusive Montage und Auswuchten. Bei irreparablem Pneu entschädigen wir den Zeitwert. Die Leistungen sind auf CHF 2000 begrenzt und gelten subsidiär zu weiteren Leistungserbringern;
- 7 die Schlossänderungskosten und den Schlüsselersatz bei Verlust des Schlüssels bis CHF 2000;
- 8 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000 für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland.
- 9 Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, übernehmen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges bis zum Zeitwert an den Wohnort oder in die Domizilgarage, sofern dieses nicht fahrbar ist.

D3 Miet- und Ersatzwagenkosten

- 1 Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, übernehmen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich die Kosten für ein gleichwertiges Miet-/Ersatzfahrzeug während der Dauer der Instandstellung des versicherten Fahrzeuges. Die Leistungen sind limitiert durch die vereinbarte Versicherungssumme. Leistungen für Miet-/ Ersatzfahrzeuge aus der 24 h Personen-Assistance können nicht kumuliert werden.
- 2 Fällt der Fahrer des Fahrzeuges wegen eines versicherten Ereignisses gemäss Art. C1, Ziff. 1 (24 h Personen-Assistance) aus und befindet sich unter den allenfalls mitreisenden Passagieren kein Fahrer, übernehmen wir die Heimschaffung des Fahrzeuges bis zum **Zeitwert**.

D4 Kosten für Selbstbehalt Miet- und Sharingfahrzeuge

Wir versichern Forderungen für den Selbstbehalt bei einem versicherten Schaden an einem Miet- oder Sharingfahrzeug, sofern das Fahrzeug nicht mit den Kontrollschildern des Versicherungsnehmers verwendet wird.

D5 Einschränkungen

- 1 Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 2 Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Der Versicherte ist dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Art. D2, Ziff. 8 erbringen können.
- 3 Der Selbstbehalt für Miet- oder Sharingfahrzeuge wird bis maximal CHF 5000 und nur für die definierten versicherten Fahrzeuge gemäss Art. D1 übernommen. Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.
- 4 Der Selbstbehalt für Miet- und Sharingfahrzeuge wird nicht übernommen, wenn es sich um ein Fahrzeug aus einem «Auto-Abo» oder aus einer Langzeitmiete handelt, die nicht ausschliesslich im Zusammenhang mit einer Ferienreise steht.

Nicht versichert sind:

- a Regressforderungen Dritter;
- b gewerbsmässige Personen- oder Sachentransporte sowie Fahrschulen;
- c gewerbsmässige Vermietung;
- d Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers;
- e Reifenschäden, die durch unsachgemässe Benützung entstanden sind.

D6 Generelles

D6.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

D6.1.1. Personenkreis Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

D6.1.2. Personenkreis Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie z.B. Konkubinatspartner;
- 2 unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- 3 minderjährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen;
- 4 volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende (u. a. Austauschstudenten), sofern sie **keine Erwerbstätigkeit** ausüben. Absolvieren sie eine Aus- oder Weiterbildung, wie z.B. eine Lehre, ein Praktikum oder ein Studium, sind sie mitversichert, sofern sie während der Aus- oder Weiterbildung ein Bruttojahresgehalt von CHF 30 000 nicht überschreiten. Wird diese Summe überschritten, besteht über die Reiseversicherung **keine Deckung**. Im Schadenfall muss das effektive Bruttojahresgehalt durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, z.B. aufgrund der Lohnabrechnung. **Nicht versichert** sind volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende, die eine Arbeitslosenentschädigung beziehen;
- 5 weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

D6.1.3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Personenkreis Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

D6.2. Örtlicher Geltungsbereich

- a Die 24 h Motorfahrzeug-Assistance-Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.
- b Die Deckung «Kosten für Selbstbehalt Miet- und Sharingfahrzeuge» gemäss Art. D4 gilt weltweit.

D6.3. Begriffsdefinition

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

D6.4. Schadenermittlung

Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

D6.5. Generelle Einschränkungen

- 1 Bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Schäden aus Ereignissen gemäss Art. D6, Ziff. 6.6., lit. i erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- 2 Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

D6.6. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse:

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Extremsportarten. Ebenso bei Kampfsportarten, bei welchen mit Schlägen und Tritten gekämpft wird;
- c beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien:
- d im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 Promille oder 0,8 mg/Liter Atemluft), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- e die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- f bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- g im Zusammenhang mit Entführung;
- h infolge Ausfalles der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- i infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie z.B. Sonnensturm;
- j infolge Veränderungen der Atomkernstruktur;
- k jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- I jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- m jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationale Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein.

E Verkehrs-Rechtsschutz Ausland (nur in der 24 h Motorfahrzeug-Assistance)

E1 Versicherte Ereignisse

Die Versicherungsdeckung ist ausschliesslich Teil der Zusatzdeckung «24 h Motorfahrzeug-Assistance» und besteht für Ereignisse im Ausland im privaten und öffentlichen Verkehr.

E2 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta nimmt in nachstehenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahr.

E3 Schadenersatzrecht

- 1 Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
- Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus K\u00f6rper- oder Sachschaden als Folge eines Verkehrsunfalles notwendig ist.

E4 Strafrecht

Wenn Sie von den Strafbehörden beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

E5 Ausweisentzug

Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland, mit Ausnahme der Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.

E6 Patientenrecht

Sie sind als Patient in vertraglichen und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten gegenüber Spitälern, Ärzten und anderen medizinischen Leistungserbringern versichert. Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

E7 Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, Suva, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).

E8 Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

E9 Versicherte Leistungen

- 1 Telefonische Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernimmt die Protekta vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, für welche gemäss Art. E12, Ziff. 12.5., lit. c keine Versicherungsdeckung besteht, sind der Protekta zurückzuerstatten;
 - c Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind:
 - d Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - e Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche an die Protekta abzutreten:
 - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - g Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
 - h notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

E10 Leistungseinschränkungen

Die Protekta übernimmt keine Kosten für:

- 1 finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
- 2 Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- 3 Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
- 4 Erfolgshonorare an Anwälte;
- 5 Konkursverfahren.

E11 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme

- 1 Die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten übernimmt die Protekta in einem Rechtsfall pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500.
- 2 Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
- 3 Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung gesamthaft nur einmal.

E12 Generelles

E12.1. Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die durch eine versicherte Person selbst gelenkten Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen sowie selbstfahrenden Wohnmotorwagen, jeweils bis maximal 9 Sitzplätze. Mitversichert sind auch von diesen Fahrzeugen gezogene oder gestossene Anhänger.

E12.2. Versicherte Personen und Eigenschaften

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

E12.2.1. Personenkreis Einzelperson

Sie als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft:

- als Eigentümer, Halter, Lenker und vertraglich Berechtigter von Fahrzeugen gemäss Art. E12, Ziff. 12.1.;
- als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.

E12.2.2. Personenkreis Mehrpersonenhaushalt

- a Sie als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft:
 - als Eigentümer, Halter, Lenker und vertraglich Berechtigter von Fahrzeugen gemäss Art. E12, Ziff. 12.1.;
 - als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.
- b Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:
 - 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie z.B. Konkubinatspartner;
 - 2 unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
 - 3 minderjährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen;
 - 4 volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende (u. a. Austauschstudenten), sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Absolvieren sie eine Aus- oder Weiterbildung, wie z. B. eine Lehre, ein Praktikum oder ein Studium, sind sie mitversichert, sofern sie während der Aus- oder Weiterbildung ein Bruttojahresgehalt von CHF 30 000 nicht überschreiten. Wird diese Summe überschritten, besteht über die Reiseversicherung keine Deckung. Im Schadenfall muss das effektive Bruttojahresgehalt durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, z. B. aufgrund der Lohnabrechnung. Nicht versichert sind volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende, die eine Arbeitslosenentschädigung beziehen;
 - 5 weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.
- c Die berechtigten Lenker eines Fahrzeuges (gemäss Art. E12, Ziff. 12.1.) einer versicherten Person.
- d Die Passagiere eines von einer versicherten Person gelenkten Fahrzeuges gemäss Art. E12, Ziff. 12.1.

E12.2.3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Personenkreis Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind

E12.3. Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten.
- 2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a Bei Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen:
 - bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis etc.);
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis (Unfallereignis, Diebstahl etc.);
 - beim Vorwurf von Anzeigepflichtverletzungen: die Unterzeichnung des Antrages.
 - b Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.
 - c Bei Straf- und Administrativverfahren: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.

E12.4. Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssummen

Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gilt weltweit für Ereignisse auf Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

Die Versicherungssumme in den Ländern Europas (ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan) sowie den Mittelmeerrandstaaten beträgt CHF 1 Mio. Ausserhalb dieser Staaten beträgt die Versicherungssumme CHF 100 000. Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

E12.5. Generelle Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- c Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so erbringen wir die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend.

Diese rückwirkende Leistungserbringung ist ausgeschlossen:

- wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt oder
- wenn eine Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger bezahlt wird oder
- · wenn Ihnen die Verfahrenskosten teilweise oder vollständig auferlegt werden oder
- bei Vermögensdelikten;
- d Verwaltungsverfahren (Administrativverfahren):
 - im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften gemäss Art. E12, Ziff. 12.5., lit. c oder
 - infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen;
- e Ehrverletzungsdelikte;
- f Forderungen und Schulden, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- g Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, mit Ausnahme des Inkassos gemäss Art. E9, Ziff. 3, lit. f;
- h Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- i Streitigkeiten mit Personen, welche in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- j Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- k wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- I Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten;
- m aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- n Streik, Hausbesetzung, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- o Streitigkeiten jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnliche Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, innere Unruhen (Gewalttätigkeit) gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung sowie damit in Zusammenhang stehende Plünderungen), Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- p Streitigkeiten jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- q Streitigkeiten jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber-Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber-Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- r Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- s elektromagnetischen Impulsereignissen wie z.B. Sonnensturm;
- t wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein Fahrzeug ohne gültigen Führerausweis oder ohne Berechtigung gelenkt zu haben. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen:
- u wenn ein gelenktes Fahrzeug nicht mit gültigem Kontrollschild bzw. Kennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- v wenn Ihnen vorgeworfen wird, während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6 Promille der 0.8 mg/Liter Atemluft ein Fahrzeug geführt zu haben;
- w wenn die Protekta in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht hat:
 - Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand;

- Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss;
- · Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit;
- x wenn Ihnen das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) vorgeworfen wird:
 - innerorts: ab 30 km/h;
 - ausserorts und auf Autostrassen: ab 40 km/h;
 - auf Autobahnen und richtungsgetrennten Autostrassen: ab 50 km/h.

E12.6. Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z.B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen
- 2 In versicherten Fällen berät Sie die Protekta juristisch und nimmt Ihre Interessen wahr. Um eine bestmögliche Bearbeitung von Rechtsfällen zu gewährleisten, arbeiten wir mit externen Fachpersonen (z.B. Anwälten) zusammen. In einigen Fällen kann es notwendig sein, einen Fall ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen weiterzuleiten.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor wir unsere Genehmigung erteilt haben, können wir unsere Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, statt die versicherten Leistungen zu erbringen, das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, ersetzt sie Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Reisegepäck

F Reisegepäck

F1 Versicherte Sachen

Reisegepäck, d. h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen und für den Aufenthalt am Reiseziel mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden.

F2 Versicherte Gefahren

- 1 Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfacher Diebstahl;
- 2 Beschädigung;
- 3 Verlust während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung;
- 4 verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung für Leistungen gemäss Art. F3, Ziff. 4.

F3 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

- 1 Neuwert der versicherten Sachen;
- 2 Reparaturkosten bei Beschädigung von versicherten Gegenständen, höchstens jedoch der Neuwert;
- 3 effektive Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten oder deren Duplikaten sowie die entstehenden Kosten bei Verlust von Flugtickets;
- 4 Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen oder für die Miete von Reisegepäck, das für die planmässige Durchführung der Reise und den Aufenthalt am Reiseziel unbedingt notwendig ist, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäckes durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung;
- 5 bei Abhandenkommen von in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herausgegebenen Reisechecks, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie von Bargeld verbinden wir den Versicherten telefonisch mit der Hotline der zuständigen Bank oder des Kartenherausgebers.

F4 Einschränkungen

- 1 Fahrräder, Drachensegel-, Segel- und Wellenbretter, Boote sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert.
- 2 Geldwerte
 - Geldwerte sind nur gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung versichert. Die Leistungen für Flugtickets und Vouchers sind auf CHF 2000 begrenzt, ausser, es wurde eine tiefere Versicherungssumme fürs Reisegepäck vereinbart: in diesem Fall ist die Summe für übrige Geldwerte auf CHF 1000 begrenzt.
 - Für Flugtickets und Vouchers werden die effektiven Kosten vergütet, die nach Rückerstattung der vertraglichen oder reglementarischen Entschädigung der Transportunternehmung oder des Ausstellers noch verbleiben.
 - Bei Kredit- oder Kundenkarten ist der Teil des Schadens versichert, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet. Versicherungsschutz besteht, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden.

Nicht versichert sind:

- a Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen;
- $b \quad Schiffe, f \ddot{u}r \; die \; eine \; obligatorische \; Haftpflichtversicherung \; vorgeschrieben \; ist;$
- $c \quad Luft fahrzeuge, \ die \ im \ Luft fahrzeugregister \ eingetragen \ werden \ m\"{u}ssen;$
- d Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Musterkollektionen und Berufswerkzeuge, portable Kommunikationsgeräte, Desktop (PC) und portable Computer sowie Software;
- e Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern und Formen;
- f prothetische Hilfsgeräte und Prothesen;
- g persönliche Liebhaberwerte;
- h Schäden infolge von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- i Schäden infolge von Abnützung oder infolge der natürlichen Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes;
- j Schäden infolge Herausfallens von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- k Schäden an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;
- I Umtriebe im Zusammenhang mit einem Schadenfall.

F5 Generelles

F5.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

F5.1.1. Personenkreis Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

F5.1.2. Personenkreis Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie z.B. Konkubinatspartner;
- 2 unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- 3 minderjährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen;
- 4 volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende (u. a. Austauschstudenten), sofern sie **keine Erwerbstätigkeit** ausüben. Absolvieren sie eine Aus- oder Weiterbildung, wie z.B. eine Lehre, ein Praktikum oder ein Studium, sind sie mitversichert, sofern sie während der Aus- oder Weiterbildung ein Bruttojahresgehalt von CHF 30 000 nicht überschreiten. Wird diese Summe überschritten, besteht über die Reiseversicherung **keine Deckung**. Im Schadenfall muss das effektive Bruttojahresgehalt durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, z.B. aufgrund der Lohnabrechnung. **Nicht versichert** sind volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende, die eine Arbeitslosenentschädigung heziehen.
- 5 weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

F5.1.3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Personenkreis Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind

F5.2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Reisegepäck-Versicherung gilt weltweit auf Reisen.

F5.3. Begriffsdefinitionen

- 1 Reise
 - Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.
 - · Nicht als Reise gilt der Arbeitsweg.
- 2 Geldwerte
 - Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen, Kredit- oder Kundenkarten, Telefon- und Taxkarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Fahrkarten und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers.
- 3 Neuwert
 - Der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert.

F5.4. Sorgfaltspflichten

- 1 Wertvolle Sachen sind, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschluss zu halten.
- 2 Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z.B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen zurückgelassen werden, wenn sie vom Versicherten nicht ständig beaufsichtigt werden können.
- Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

F5.5. Schadenermittlung

- 1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 2 Bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck muss der Versicherte die Polizeibehörde bzw. die Transportunternehmung unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen.

F5.6. Generelle Einschränkungen

- 1 Bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Schäden aus Ereignissen gemäss Art. F5, Ziff. 5.7 lit. i erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- 2 Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

F5.7. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse:

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Extremsportarten. Ebenso bei Kampfsportarten, bei welchen mit Schlägen und Tritten gekämpft wird;
- c beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien:
- d im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 Promille oder 0,8 mg/Liter Atemluft), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- e die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- f bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- g im Zusammenhang mit Entführung;
- h infolge Ausfalles der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- i infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie z.B. Sonnensturm;
- j infolge Veränderungen der Atomkernstruktur;
- k jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- I jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- m jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationale Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein.

Reise-Rechtsschutz

G Reise-Rechtsschutz

G1 Umfang der Versicherung

Die Leistungen der Reise-Rechtsschutzversicherung gelten unabhängig vom Umfang des gewählten Versicherungsschutzes für alle versicherten Personen der Reiseversicherung.

G2 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta nimmt in nachstehenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahr:

- 1 Opferhilferecht
 - Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf Opferhilferecht beruhen.
- 2 Mietvertragsrecht
 - Bei Streitigkeiten als Mieter zum Eigengebrauch eines Hotelzimmers, eines Ferienhauses, einer Ferienwohnung oder eines Ferienfahrzeuges gegenüber dem Vermieter. Nicht versichert sind Streitigkeiten aus Dauermiete.
- 3 Übriges Vertragsrecht
 - Bei Streitigkeiten als Reisender aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Beherbergungsvertrag; Frachtvertrag; Reisevertrag.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

G3 Versicherte Leistungen

- 1 Telefonische Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - c Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - d Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche an die Protekta abzutreten;
 - e das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - f notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

G4 Leistungseinschränkungen

- 1 Die Protekta übernimmt keine Kosten für:
 - a Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - b Erfolgshonorare an Anwälte;
 - c Konkursverfahren.
- 2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme:
 - a Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
 - b Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung gesamthaft nur einmal.

G5 Generelles

G5.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

G5.1.1. Personenkreis Einzelperson

Sie als Versicherungsnehmer.

G5.1.2. Personenkreis Mehrpersonenhaushalt

- a Sie als Versicherungsnehmer;
- b Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:
 - 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie z.B. Konkubinatspartner;

- 2 unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- 3 minderjährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen;
- 4 volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende (u. a. Austauschstudenten), sofern sie **keine Erwerbstätigkeit** ausüben. Absolvieren sie eine Aus- oder Weiterbildung, wie z.B. eine Lehre, ein Praktikum oder ein Studium, sind sie mitversichert, sofern sie während der Aus- oder Weiterbildung ein Bruttojahresgehalt von CHF 30 000 nicht überschreiten. Wird diese Summe überschritten, besteht über die Reiseversicherung **keine Deckung**. Im Schadenfall muss das effektive Bruttojahresgehalt durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, z.B. aufgrund der Lohnabrechnung. **Nicht versichert** sind volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen sowie Studierende, die eine Arbeitslosenentschädigung beziehen;
- 5 weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

G5.1.3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Personenkreis Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt:

- a unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind;
- b weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

G5.2. Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall der Protekta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.
- 2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a im Opferhilferecht: das schädigende Ereignis;
 - b bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.

G5.3. Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssummen

Die Reise-Rechtsschutzversicherung gilt weltweit auf Reisen. Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

Die Versicherungssumme in den Ländern Europas (ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan) sowie den Mittelmeerrandstaaten beträgt CHF 1 Mio. Ausserhalb dieser Staaten beträgt die Versicherungssumme CHF 100 000. Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

G5.4. Generelle Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- c Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- d Streitigkeiten aus Verträgen, welche Sie gewerbsmässig abschliessen;
- e Forderungen und Schulden, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- f Schuldbetreibungs- und Konkursrecht mit Ausnahme des Inkassos gemäss Art. G3, Ziff. 3, lit. e.;
- g Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- h Streitigkeiten mit Personen, welche in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- i Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- j wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- k als Lenker oder Mitfahrer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist;
- I Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten;
- m Verträge zugunsten Dritter, Bürgschaft sowie Spiel und Wette; Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- n aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- o bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- p Streik, Hausbesetzung, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- q Streitigkeiten jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnliche Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Streitigkeiten jeglicher Art infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung sowie damit in Zusammenhang stehende Plünderungen), Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- r Streitigkeiten jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- s Streitigkeiten jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber-Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber-Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- t Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- u elektromagnetischen Impulsereignissen wie z.B. Sonnensturm.

G5.5. Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z.B. Korrespondenz, Verträge, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen berät Sie die Protekta juristisch und nimmt Ihre Interessen wahr. Um eine bestmögliche Bearbeitung von Rechtsfällen zu gewährleisten, arbeiten wir mit externen Fachpersonen (z.B. Anwälten) zusammen. In einigen Fällen kann es notwendig sein, einen Fall ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen weiterzuleiten.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor wir unsere Genehmigung erteilt haben, können wir unsere Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass:

- die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
- die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, statt die versicherten Leistungen zu erbringen, das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, ersetzt sie Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).